

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

**Antrag der Briloner Hochfläche GmbH & Co. KG, v.d. Briloner Hochfläche Wind Verwaltungs GmbH, v.d. GF Thomas Gerlach auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b Abs. 2 BImSchG für die 4 Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (Repowering) im Stadtgebiet Brilon
-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Briloner Hochfläche GmbH & Co. KG, v.d. Briloner Hochfläche Wind Verwaltungs GmbH, v.d. GF Thomas Gerlach, Wülfter Straße 7, 59929 Brilon auf ihren Antrag vom 30.11.2025 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (Repowering) in der Gemarkung Alme, Flur 20, Flurstücke 48, 47, 50 am 10.09.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	WEA 01
Typ:	Enercon E- 175 EP5 E1
Anlage-Nr.:	0281486.1
Nennleistung [kW]:	6.000
Nabenhöhe [m]:	162
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	249,5
Gemarkung:	Alme
Flur:	20
Flurstücke:	48, 47 und 50

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Brilon Hochfläche

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zur Geologie.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **02.10.2026** bis zum **15.10.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um

auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 01.10.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40655-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft